

# Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide

## § 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung Märkische Heide in ihrer Sitzung am 29. Juni 2020 die Kita-Satzung beschlossen:

-§§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),

-§§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. Vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652),

-§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Gesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),

-Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl.MBJS S. 425)

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten, gegeben falls in Kooperation mit den Trägern der freien Kindertagesstätten in der Gemeinde Märkische Heide. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die gewünschte Betreuungseinrichtung berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.
- (4) Eine Aufnahme erfolgt erst nach einem Aufnahmegespräch durch den Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung.

## § 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Mit positivem Aufnahmebescheid ist ein Kind in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide aufgenommen.
- (2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist eine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Märkische Heide ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind. Bei bereits aufgenommenen Kindern müssen diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften und Fristen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kommt es zum Ausschluss in den Kindertagesstätten/ Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide. Als Nachweis dient der Impfausweis.

#### **§ 4 Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.  
Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kindertagesstätte/Einrichtung. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der Hälfte. Die Eingewöhnungszeit, im Regelfall 10 Werktage, ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zum Beispiel bei Krankheit, Urlaub oder Schulferien, sowie bei regulärer oder zwingend notwendiger Schließung der Kita.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten/Einrichtungen kein Beitrag der Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

#### **§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kitajahr festgesetzt.  
Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

#### **§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Fälligkeit ist dem Kostenbeitragsbescheid zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderung für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

## § 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
  - dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
  - dem vereinbarten Betreuungsumfang / der vereinbarten Betreuungszeit
  - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
  - dem Alter der Kinder
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu ein Monat nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält die Neufestsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe des § 6 (3). Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 analog angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.
- (5) Beim vereinbarten Betreuungsumfang wird die tägliche Betreuungszeit mit der Einrichtungsleitung festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile zu berücksichtigen. Aus der Summe der Einzeleinkommen ergibt sich die Eingruppierung des Kindes in die jeweilige Staffelung der Beitragssatzung. Die Aufteilung des Kostenbeitrags ermittelt sich aus dem prozentualen Anteil der Einzeleinkommen. Beide Personensorgeberechtigten erhalten einen gesonderten Beitragsbescheid.

## § 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge sind in der Anlage nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.
- (2) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide während der Öffnungszeiten weiter betreut werden, ist ein Kostenersatz für jede angefangene Stunde in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich und unabhängig vom Einkommen zum bereits festgesetzten Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die tägliche Öffnungszeit hinaus weiter in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide betreut werden, ist ein Kostenersatz für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich und unabhängig vom Einkommen zum bereits festgesetzten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenpflichtigen entschieden.
- (5) Fehlt ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ab dem 2. Monat erfolgen. Ein Anspruch auf das Vorhalten des Platzes besteht nicht, wird aber im Einzelfall nach Antragstellung entschieden.
- (6) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

- (7) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf rechtzeitigem Antrag (spätestens drei Monate vorher). Die Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr im Amtsblatt bekanntgegeben.

## § 10 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das komplette Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt. Sollte das Einkommen es sich im Wesentlichen verschlechtern oder verbessern (Wiederarbeitsaufnahme nach Elternzeit oder anderen Unterbrechungen) ist das Zwölfwache des Einkommens des ersten vollen Monats zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeldes, Tantiemen, Prämien etc. zugrunde zu legen.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn – und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten wird der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Liegt der Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr vor, werden die tatsächlichen Werbungskosten angesetzt.
- (4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmerteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
  - kurzfristige- oder geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber versteuert,
  - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld,
  - Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld,
  - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
  - Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
  - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind (sofern Unterhaltsleistungen nicht dem Regelunterhalt entsprechen, kann eine Überprüfung veranlasst werden oder die Düsseldorfer Tabelle zur Anwendung kommen),

- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- Renten einschließlich Halbwaisenrente,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAFöG-Leistungen (teilweise BAFöG)
- Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates oder eine aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens lebenslange Versorgung.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- BAFöG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge sowie
- Sachbezüge des Arbeitnehmers.

(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

## § 11 Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Dazu ist der aktuellste Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Liegt dieser nicht vor, wird bei nichtselbständiger Arbeit die Lohnsteuerjahresbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres und bei selbständiger Tätigkeit die Einnahmeüberschussrechnung oder Gewinn und Verlustrechnung des Vorjahres akzeptiert.
- (2) Der Kostenbeitragspflichtige ist bei Erstaufnahme und danach einmal jährlich spätestens bis zum 15.06. verpflichtet, seine Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen. Auf Verlangen können weitere Unterlagen oder Urkunden angefordert werden, soweit diese für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich sind. Wird diesem nicht nachgekommen, kann der Höchstbetrag festgesetzt werden.
- (3) Gemäß § 2 Kita-Bitragsbefreiungsverordnung ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Zutreffendes kann nur berücksichtigt werden, wenn es bei der Gemeinde Märkische Heide angezeigt und nachgewiesen wird.
- (4) Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb eines laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.  
Geeignete Nachweise sind insbesondere:
  - monatliche Entgeltbescheinigungen,
  - Einkommensteuerbescheid,
  - Lohnsteuerjahresbescheinigung,
  - Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
  - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

- (5) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen zum ersten Tag des folgenden Monats nach Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (6) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid oder Einnahmeüberschussrechnung bzw. Gewinn und Verlustrechnung vorliegt, ist bei Selbständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Kostenbescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (7) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in der Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Dahme-Spreewald gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

#### § 12 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle besteht oder auch in Vertretung während der Schließzeit / Krankheit / Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die zu keiner Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide gehören und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine befristete Unterbringung für maximal 10 Tage pro Kitajahr. Die Tagessätze ergeben sich aus Anlage 1.

#### § 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Kindertagesstätten-/Einrichtungsort mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. Voraussetzung für den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsort ist, dass keine offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide besteht nicht.
- (3) Der Kostenbeitragspflichtige wie auch die Gemeinde Märkische Heide können den Kindertagesstätten-/Einrichtungsort fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen oder schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

- (5) Kündigt der Kostenbeitragspflichtige, ohne Angabe triftiger Gründe, erwirbt dieser erst nach 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz. Voraussetzung dafür ist, dass keine offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide besteht nicht.

#### § 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

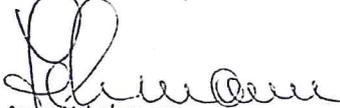
- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 30.06.2020

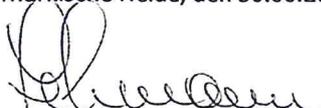


Annett Lehmann  
Bürgermeisterin

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 29. Juni 2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Kita-Satzung einschließlich Anlage I Kostenbeitragstabelle öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 30.06.2020



Annett Lehmann  
Bürgermeisterin